

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

10.05.2023

Geschäftszahl

Ra 2023/07/0006

Rechtssatz

Die Frage, ob der Tatbestand der Gewässerverunreinigung gemäß § 31 Abs. 1 iVm § 137 (nun: Abs. 2 Z 4) WRG 1959 erfüllt wurde, ist auch in Bezug auf die objektive Tatseite keine, die gemäß § 38 AVG (hier: iVm § 38 VwGGV 2014, § 24 VStG) als Hauptfrage in einem anderen Verfahren zu entscheiden wäre; sie ist vielmehr von der Verwaltungsstrafbehörde selbst als Hauptfrage zu entscheiden (vgl. VwGH 19.6.1990, 88/07/0093). Dies gilt entsprechend auch für die Frage einer unterlassenen Meldung nach § 31 Abs. 2 iVm § 137 Abs. 1 Z 1 WRG 1959, die den Eintritt der Gefahr einer Gewässerverunreinigung voraussetzt.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2023:RA2023070006.L01